

Satzung der

Akademie der Fechtkunst Deutschlands e.V.



Vorwort

Bei der Benutzung der männlichen Personenform ist die weibliche Form stets mit gemeint.

1 Name, Sitz Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt die Bezeichnung „Akademie der Fechtkunst Deutschlands e.V.“, abgekürzt „ADFD“.
- 1.2 Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Die Geschäftsstelle befindet sich an einem vom Vorstand bestimmten Ort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Zweck und Grundsätze

- 2.1 Die ADFD ist nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkten tätig. Ihre Ziele sind:
- 2.2. Die Pflege und Förderung der Fechtkunst, ihre technische und methodische Weiterentwicklung sowie ihre Verbreitung.
Besondere Bedeutung hat hierbei die
 - 2.2.1 Aus- und Weiterbildung von Fechtlehrern und Fechtmeistern
 - 2.2.2 Abnahme von Fechtlehrerprüfungen und weiterführenden Fechtmeisterprüfungen.
- 2.2. Die ADFD verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Die ADFD ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der ADFD dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der ADFD. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der ADFD fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4 Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Delegiertenversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 2.5 Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten haupt- oder nebenberufliche Beschäftigte anzustellen.

2.6 Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

3 Erwerb der Mitgliedschaft

3.1 Mitglied der ADFD kann jede natürliche oder juristische Person werden.

3.2 Juristische Personen werden als Mitglied der ADFD durch ihren Vorstand vertreten.

3.3 Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand der ADFD beantragt. Mit der Beitrittserklärung wird die Satzung der ADFD einschließlich der erlassenen Ordnungen anerkannt. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.

4 Beendigung der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft endet

4.1.1 durch Tod

4.1.2 durch freiwilligen Austritt

4.1.3 durch Ausschluss.

4.2 Nach mindestens einem vollen Jahr Mitgliedschaft kann der freiwillige Austritt unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist nur zum Jahresende durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Ausnahmen kann der Vorstand zulassen.

4.3 Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand vorgenommen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:

4.3.1 Verstöße gegen die Satzung

4.3.2 Verstöße gegen die Interessen der ADFD, sowie gegen Beschlüsse und Ordnungen ihrer Organe

4.3.3 Nichterfüllen der Beitragspflicht.

4.3.4 Vor Ausschluss ist dem Mitglied die Möglichkeit zu mündlicher oder schriftlicher Äußerung zu geben.

4.3.6 Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Betroffene kann aus einem solchen Ausschluss keinerlei zivil- oder strafrechtliche Folgerungen zum Nachteil der ADFD oder ihrer Organe ziehen oder gar Ansprüche irgendwelcher Art geltend machen. Von der Mitteilung des Ausschlusses an ruhen alle Rechte und Funktionen des Betroffenen.

4.3.7 Gegen den Ausschluss kann der Betroffene in der nächsten Mitgliederversammlung Widerspruch einlegen. Diese entscheidet dann endgültig. Der Widerspruch ist beim Vorstand innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses über den Ausschluss schriftlich einzulegen und zu begründen.

5 Ehrungen

5.1 Die ADFD ehrt Personen für Verdienste um die ADFD und für langjährige Mitgliedschaft.

5.2 Einzelheiten sind in der Ehrungsordnung geregelt.

6 Beiträge und Gebühren

- 6.1 Mitglieder der ADFD sind beitragspflichtig.
- 6.2 Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres fällig.
- 6.3 Bei Eintritt in die ADFD im Laufe des Jahres ist ein monatlich anteiliger Mitgliedsbeitrag ab Eintrittsmonat zu zahlen.
- 6.4 Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 6.5 Mitglieder, die in finanzielle Not geraten, können auf Antrag vom Vorstand ganz oder teilweise von der Beitragszahlung befreit werden.
- 6.6 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie der Aufnahmegebühren wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 6.7 Lehrgangs-, Fortbildungs- und Verwaltungsgebühren werden vom Vorstand festgesetzt.

7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Jedes Mitglied der ADFD ist berechtigt, an der Willensbildung und an den Abstimmungen in der ADFD teilzunehmen. Juristische Personen gelten in dieser Hinsicht jeweils als ein Mitglied.
- 7.2 Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen der ADFD teilzunehmen und ihre Einrichtungen zu benutzen. Bei juristischen Personen beschränkt sich dieses Recht auf einen Delegierten.
- 7.3 Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen der ADFD und die Beschlüsse deren Organe verbindlich.
- 7.4 Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen der ADFD zu fördern und ihre Ziele zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck der ADFD entgegensteht.
- 7.5 Jeder Anschriftenwechsel ist der Geschäftsstelle mitzuteilen.

8 Haftung

- 8.1 Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Mitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen entstanden sind, haftet die ADFD nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die die ADFD nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.
- 8.2 Für Schäden, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied selbst.

9 Vereinsorgane

Organe der ADFD sind:

- 9.1 die Mitgliederversammlung
- 9.2 der Vorstand
- 9.3 die Ausschüsse.

10 Die Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller ADFD-Mitglieder. Sie beschließt die

Richtlinien für die Arbeit in der ADFD und ist zuständig für

- die Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte sowie des Rechnungsabschlusses
- die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- die Entlastung des Vorstands
- die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und evtl. Aufnahmegebühren
- Satzungsänderungen
- die Auflösung der ADFD.

10.2 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

10.3 Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder

10.3.1 Die Beschlussfassung der anwesenden Stimmberechtigten erfolgt durch einfach Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

10.3.2 Zur Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

10.3.3 Bei allen Abstimmungen werden ungültige Stimmen nicht berücksichtigt.

10.3.4 Zur Auflösung der ADFD ist die Zustimmung von Dreivierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

10.4 Außerordentliche Mitgliederversammlung

10.4.1 Der Präsident - bei Verhinderung durch übergeordnete Gewalt ein Mitglied des Vorstandes stellvertretend - kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn es das Interesse der ADFD erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt wird.

10.4.2 Eine so beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 6 Wochen nach Eingang des Ersuchens einberufen werden.

10.4.3 Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu einer Einberufung geführt haben und in der Einberufung genannt sind.

10.4.4 Für die Durchführung, den Verlauf und die Abstimmung gelten die gleichen Bestimmungen wie für ordentliche Mitgliederversammlungen.

11 Vorschriften für die Mitgliederversammlung

11.1 Jeweils im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres wird die ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt.

11.2 Die Bekanntmachung unter gleichzeitiger Veröffentlichung der Tagesordnung erfolgt mindestens einen Monat zuvor durch ein Einladungsschreiben, das der Präsident oder die von ihm beauftragte Person an alle ADFD-Mitglieder verschickt. Als Anschrift dient die der ADFD zuletzt genannte Adresse.

11.3 Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Ausgenommen davon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintreten von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Die Annahme von Dringlichkeitsanträgen muss von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Anträge zur Änderung

der Satzung und zur Auflösung der ADFD können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

- 11.4 Die Wahlen werden offen durchgeführt, sie müssen jedoch auf Antrag geheim durchgeführt werden.
- 11.5 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über gestellte Anträge und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

12 Der Vorstand

- 12.1 Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Stellvertreter und der Schatzmeister sollen jedoch nur handeln, wenn der Präsident verhindert ist.
- 12.2 Der Vorstand, dessen Mitglieder volljährig sein müssen, besteht aus
- dem Präsidenten
 - dem Stellvertreter des Präsidenten
 - dem Schatzmeister
 - mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern
- Der geschäftsführende Vorstand wählt in seiner ersten Sitzung nach den Neuwahlen mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder. Die Wahl weiterer Vorstandsmitglieder zu einem späteren Zeitpunkt ist möglich. Die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder endet mit der Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes. Bei Vorstandssitzungen und in der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder des Vorstandes je eine Stimme.
- 12.3 Dem Vorstand obliegt die Leitung der ADFD. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Geschäftsordnung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- 12.4 Der Präsident leitet die Arbeit des Vorstands im Sinne einer kooperativen Führung und ist für die Durchführung der Beschlüsse verantwortlich. Der geschäftsführende Vorstand kann haupt- und nebenamtliche Bedienstete berufen und deren Arbeitsverträge abschließen.
- 12.8 Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen der ADFD und ist für die Kassenführung verantwortlich. Für seine Tätigkeit wird vom Vorstand eine Finanz- und Kassenordnung erlassen.
- 12.9 Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 12.10 Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, so wird ein Vertreter vom Vorstand an dessen Stelle berufen. Eine Neuwahl erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung .
- 12.11 Die Entscheidungsbefugnisse der Vorstandsmitglieder werden in der Geschäftsordnung festgelegt.
- 12.12 Die Vorstandsmitglieder können an allen Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen und sind stimmberechtigt.
- 12.13 Für Abstimmungen im Vorstand gilt Ziffer 10.2.1 sinngemäß.
- 12.14 Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen.

13 Ausschüsse

- 13.1 Zur Erfüllung besonderer Aufgaben können vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung Ausschüsse berufen werden. Sie sind nicht beschließend, sondern nur beratend tätig. Den Ausschüssen können bei Vorliegen von besonderen Gründen auch Nichtmitglieder angehören.
- 13.2 Die Ausschüsse müssen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes beachten.
- 13.3 Über die Sitzungen der Ausschüsse sind Protokolle zu fertigen und dem Vorstand zur Kenntnis vorzulegen.

14 Kassenprüfer

- 14.1 Von der Mitgliederversammlung sind für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer zu wählen. Kassenprüfer müssen volljährige Mitglieder sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie bleiben so lange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- 14.2 Die Kassenprüfer sind für die Prüfung der Kasse zuständig. Die Kasse ist jährlich mindestens einmal sachlich und rechnerisch zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- 14.3 Über Beanstandungen müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

15 Auflösung der ADFD

- 15.1 Die Auflösung der ADFD kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen wird. In der Einladung ist den Mitgliedern die Beschlussfassung über die Auflösung anzukündigen (Ziff. 10.3.4).
- 15.2 Das nach der Auflösung vorhandene Vermögen ist nach Zustimmung des Finanzamts dem Deutschen Behindertensportverband (DBS) zu übertragen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Fecht sports verwendet werden muss.

17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 22. April 2001 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Damit erlöschen alle früheren Satzungen.

Änderung 4. Juli 2010 Punkt 2 (Ehrenamtpauschale)

Satzung der

Akademie der Fechtkunst Deutschlands e.V.



Vorwort

Bei der Benutzung der männlichen Personenform ist die weibliche Form stets mit gemeint.

1 Name, Sitz Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt die Bezeichnung „Akademie der Fechtkunst Deutschlands e.V.“, abgekürzt „ADFD“.

1.2 Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Die Geschäftsstelle befindet sich an einem vom Vorstand bestimmten Ort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Zweck und Grundsätze

2.1 Die ADFD ist nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkten tätig. Ihre Ziele sind:

2.2. Die Pflege und Förderung der Fechtkunst, ihre technische und methodische Weiterentwicklung sowie ihre Verbreitung.

Besondere Bedeutung hat hierbei die

2.2.1 Aus- und Weiterbildung von Fechtlehrern und Fechtmeistern

2.2.2 Abnahme von Fechtlehrerprüfungen und weiterführenden Fechtmeisterprüfungen.

2.3 Die ADFD verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Die ADFD ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der ADFD dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der ADFD. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der ADFD fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.4 Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Delegiertenversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

2.5 Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten haupt- oder nebenberufliche Beschäftigte anzustellen.

2.6 Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

3 Erwerb der Mitgliedschaft

3.1 Mitglied der ADFD kann jede natürliche oder juristische Person werden.

3.2 Juristische Personen werden als Mitglied der ADFD durch ihren Vorstand vertreten.

3.3 Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand der ADFD beantragt. Mit der Beitrittserklärung wird die Satzung der ADFD einschließlich der erlassenen Ordnungen anerkannt. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.

4 Beendigung der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft endet

4.1.1 durch Tod

4.1.2 durch freiwilligen Austritt

4.1.3 durch Ausschluss.

4.2 Nach mindestens einem vollen Jahr Mitgliedschaft kann der freiwillige Austritt unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist nur zum Jahresende durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Ausnahmen kann der Vorstand zulassen.

4.3 Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand vorgenommen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:

4.3.1 Verstöße gegen die Satzung

4.3.2 Verstöße gegen die Interessen der ADFD, sowie gegen Beschlüsse und Ordnungen ihrer Organe

4.3.3 Nichterfüllen der Beitragspflicht.

4.4 Vor Ausschluss ist dem Mitglied die Möglichkeit zu mündlicher oder schriftlicher Äußerung zu geben.

4.5 Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Betroffene kann aus einem solchen Ausschluss keinerlei zivil- oder strafrechtliche Folgerungen zum Nachteil der ADFD oder ihrer Organe ziehen oder gar Ansprüche irgendwelcher Art geltend machen. Von der Mitteilung des Ausschlusses an ruhen alle Rechte und Funktionen des Betroffenen.

4.6 Gegen den Ausschluss kann der Betroffene in der nächsten Mitgliederversammlung Widerspruch einlegen. Diese entscheidet dann endgültig. Der Widerspruch ist beim Vorstand innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses über den Ausschluss schriftlich einzulegen und zu begründen.

5 Ehrungen

5.1 Die ADFD ehrt Personen für Verdienste um die ADFD und für langjährige Mitgliedschaft.

5.2 Einzelheiten sind in der Ehrungsordnung geregelt.

6 Beiträge und Gebühren

- 6.1 Mitglieder der ADFD sind beitragspflichtig.
- 6.2 Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres fällig.
- 6.3 Bei Eintritt in die ADFD im Laufe des Jahres ist ein monatlich anteiliger Mitgliedsbeitrag ab Eintrittsmonat zu zahlen.
- 6.4 Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 6.5 Mitglieder, die in finanzielle Not geraten, können auf Antrag vom Vorstand ganz oder teilweise von der Beitragszahlung befreit werden.
- 6.6 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie der Aufnahmegebühren wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 6.7 Lehrgangs-, Fortbildungs- und Verwaltungsgebühren werden vom Vorstand festgesetzt.

7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Jedes Mitglied der ADFD ist berechtigt, an der Willensbildung und an den Abstimmungen in der ADFD teilzunehmen. Juristische Personen gelten in dieser Hinsicht jeweils als ein Mitglied.
- 7.2 Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen der ADFD teilzunehmen und ihre Einrichtungen zu benutzen. Bei juristischen Personen beschränkt sich dieses Recht auf einen Delegierten.
- 7.3 Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen der ADFD und die Beschlüsse deren Organe verbindlich.
- 7.4 Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen der ADFD zu fördern und ihre Ziele zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck der ADFD entgegensteht.
- 7.5 Jeder Anschriftenwechsel ist der Geschäftsstelle mitzuteilen.

8 Haftung

- 8.1 Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Mitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen entstanden sind, haftet die ADFD nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die die ADFD nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.
- 8.2 Für Schäden, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied selbst.

9 Vereinsorgane

Organe der ADFD sind:

- 9.1 die Mitgliederversammlung
- 9.2 der Vorstand
- 9.3 die Ausschüsse.

10 Die Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller ADFD-Mitglieder. Sie beschließt die

Richtlinien für die Arbeit in der ADFD und ist zuständig für

- die Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte sowie des Rechnungsabschlusses
- die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- die Entlastung des Vorstands
- die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und evtl. Aufnahmegebühren
- Satzungsänderungen
- die Auflösung der ADFD.

10.2 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

10.3 Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder

10.3.1 Die Beschlussfassung der anwesenden Stimmberechtigten erfolgt durch einfach Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

10.3.2 Zur Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

10.3.3 Bei allen Abstimmungen werden ungültige Stimmen nicht berücksichtigt.

10.3.4 Zur Auflösung der ADFD ist die Zustimmung von Dreivierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

10.4 Außerordentliche Mitgliederversammlung

10.4.1 Der Präsident - bei Verhinderung durch übergeordnete Gewalt ein Mitglied des Vorstandes stellvertretend - kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn es das Interesse der ADFD erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt wird.

10.4.2 Eine so beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 6 Wochen nach Eingang des Ersuchens einberufen werden.

10.4.3 Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu einer Einberufung geführt haben und in der Einberufung genannt sind.

10.4.4 Für die Durchführung, den Verlauf und die Abstimmung gelten die gleichen Bestimmungen wie für ordentliche Mitgliederversammlungen.

11 Vorschriften für die Mitgliederversammlung

11.1 Jeweils im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres wird die ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt.

11.2 Die Bekanntmachung unter gleichzeitiger Veröffentlichung der Tagesordnung erfolgt mindestens einen Monat zuvor durch ein Einladungsschreiben, das der Präsident oder die von ihm beauftragte Person an alle ADFD-Mitglieder verschickt. Als Anschrift dient die der ADFD zuletzt genannte Adresse.

11.3 Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Ausgenommen davon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintreten von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Die Annahme von Dringlichkeitsanträgen muss von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Anträge zur Änderung

der Satzung und zur Auflösung der ADFD können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

- 11.4 Die Wahlen werden offen durchgeführt, sie müssen jedoch auf Antrag geheim durchgeführt werden.
- 11.5 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über gestellte Anträge und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

12 Der Vorstand

- 12.1 Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Stellvertreter und der Schatzmeister sollen jedoch nur handeln, wenn der Präsident verhindert ist.
- 12.2 Der Vorstand, dessen Mitglieder volljährig sein müssen, besteht aus
- dem Präsidenten
 - dem Stellvertreter des Präsidenten
 - dem Schatzmeister
 - mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern
- Der geschäftsführende Vorstand wählt in seiner ersten Sitzung nach den Neuwahlen mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder. Die Wahl weiterer Vorstandsmitglieder zu einem späteren Zeitpunkt ist möglich. Die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder endet mit der Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes. Bei Vorstandssitzungen und in der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder des Vorstandes je eine Stimme.
- 12.3 Dem Vorstand obliegt die Leitung der ADFD. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Geschäftsordnung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- 12.4 Der Präsident leitet die Arbeit des Vorstands im Sinne einer kooperativen Führung und ist für die Durchführung der Beschlüsse verantwortlich. Der geschäftsführende Vorstand kann haupt- und nebenamtliche Bedienstete berufen und deren Arbeitsverträge abschließen.
- 12.8 Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen der ADFD und ist für die Kassenführung verantwortlich. Für seine Tätigkeit wird vom Vorstand eine Finanz- und Kassenordnung erlassen.
- 12.9 Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 12.10 Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, so wird ein Vertreter vom Vorstand an dessen Stelle berufen. Eine Neuwahl erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung .
- 12.11 Die Entscheidungsbefugnisse der Vorstandsmitglieder werden in der Geschäftsordnung festgelegt.
- 12.12 Die Vorstandsmitglieder können an allen Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen und sind stimmberechtigt.
- 12.13 Für Abstimmungen im Vorstand gilt Ziffer 10.2. sinngemäß.
- 12.14 Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen.

13 Ausschüsse

- 13.1 Zur Erfüllung besonderer Aufgaben können vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung Ausschüsse berufen werden. Sie sind nicht beschließend, sondern nur beratend tätig. Den Ausschüssen können bei Vorliegen von besonderen Gründen auch Nichtmitglieder angehören.
- 13.2 Die Ausschüsse müssen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes beachten.
- 13.3 Über die Sitzungen der Ausschüsse sind Protokolle zu fertigen und dem Vorstand zur Kenntnis vorzulegen.

14 Kassenprüfer

- 14.1 Von der Mitgliederversammlung sind für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer zu wählen. Kassenprüfer müssen volljährige Mitglieder sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie bleiben so lange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- 14.2 Die Kassenprüfer sind für die Prüfung der Kasse zuständig. Die Kasse ist jährlich mindestens einmal sachlich und rechnerisch zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- 14.3 Über Beanstandungen müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

15 Auflösung der ADFD

- 15.1 Die Auflösung der ADFD kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen wird. In der Einladung ist den Mitgliedern die Beschlussfassung über die Auflösung anzukündigen (Ziff. 10.3.4).
- 15.2 Das nach der Auflösung vorhandene Vermögen ist nach Zustimmung des Finanzamts dem Deutschen Behindertensportverband (DBS) zu übertragen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Fecht sports verwendet werden muss.

17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 22. April 2001 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Damit erlöschen alle früheren Satzungen.